

# DAS FINANZAMT TRAINIERT MIT TEIL 1: DIE UMSATZSTEUER

Ein Beitrag von Florian Münch

Für den selbständigen, freiberuflichen Personal Trainer, der als Einzelunternehmer agiert, sind zwei Steuern relevant. Die Einkommenssteuer und die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusammen mit der Einkommensteuer die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts allgemein und der Bedeutung entsprechender, unternehmerischer Entscheidungen, ist einer der ersten empfohlenen Partner eines Selbständigen der Steuerberater.

**Umsatzsteuer = Verbrauchssteuer.** Sie nennt sich Verbrauchersteuer, da sie im Falle eines Coachings von den Kunden (Verbraucher) bezahlt wird. In seiner Rechnung addiert der Coach die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent des Netto-Rechnungsbetrag diesem hinzu und weist den Umsatzsteuerbetrag separat in seiner Rechnung aus. Der Coach führt dann die eingekommene Umsatzsteuer monatlich oder vierteljährlich an das Finanzamt ab. Somit erhebt der Staat die Umsatzsteuer über einen Umweg. Deswegen gilt die Umsatzsteuer als indirekte Steuer.

Das Geld in Höhe der eingekommenen Umsatzsteuer ist nicht Teil deines Umsatzes und gehört nicht dir, sondern es handelt sich um eine Einnahme, die du für den Staat getätigt hast. Die Umsatzsteuer, bezahlt durch den Rechnungsausgleich der eigenen Kunden, ist somit ein durchlaufender Posten. Ich rate dir sorgfältig mit der Zahllast umzugehen, und diese immer zur Abführung an das Finanzamt „beiseitezulegen“.

**Umsatzsteuervoranmeldung und Zahllast.** Abgeführt wird die Umsatzsteuer vom Personal Trainer über die monatliche oder vierteljährlich abzugebende Voranmeldung. Hier wird zunächst die von dir eingekommene Umsatzsteuer mit der von dir bezahlten Vorsteuer durch den Kauf von Waren und Leistungen, die für deinen Geschäftsbetrieb notwendige Betriebskosten darstellen, verrechnet. Diese Differenz nennt sich Zahllast. Diese kann auch zu deinen Gunsten ausfallen, nämlich dann, wenn du in der Abrechnungsperiode mehr bezahlt hast, als du eingekommen hast, d. h. deine Betriebskosten waren höher als deine Einnahmen durch das Training. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn du in höherem Masse als üblich in Equipment, deine Trainingslocation usw. investiert hast.

**Umsatzsteuervoranmeldung und -abführung.** Die Umsatzsteuervoranmeldung ist im § 18 des Umsatzsteuergesetzes geregelt. Du kannst die Zahllast (wenn sie negativ ist) selbst oder über deinen Steuerberater an das Finanzamt abführen. Die geschieht monatlich oder quartalsweise. Bei einer jährlichen Umsatzeinnahme von mehr als 7.500 Euro führst du sie monatlich ab, zwischen 1.000 Euro und 7.500 Euro genügt die vierteljährliche Voranmeldung. Unter 1.000 Euro genügt die Umsatzsteuererklärung im Rahmen deiner Einkommenssteuererklärung für das entsprechende Geschäftsjahr.

## Für Eilige

Die Umsatzsteuer beinhaltet zwei Begrifflichkeiten: Aus Sicht des Kunden handelt es sich um bezahlte Vorsteuer, aus Sicht des Personal Trainers um eingekommene Umsatzsteuer. Aber auch er zahlt Vorsteuer für betrieblich notwendige Waren und Leistungen. Daraus ergibt sich die Zahllast. Desweiteren ist die Kleinunternehmerregelung, die Voranmeldung und die 5-Jahres-Bindung zu beachten.



Für eine eigene Umsatzsteuererklärung nutzt du das sogenannte Elster-Formular. Das erhältst du auf [www.elster.de](http://www.elster.de). In dem für das jeweilige Jahr benötigte Formular sind nur folgende Felder auszufüllen (die Zahlen entnimmst du am besten deiner ordentlich geführten Einnahmen-Überschussrechnung):

1. Eingabe Steuernummer
2. Ankreuzen monatliche Zahlung beim betreffenden Monat oder vierteljährliche Zahlung beim betreffenden Quartal
3. Feld 81: Umsatz-Nettobetrag, rechts daneben der entsprechende Umsatzsteuerbetrag
4. Feld 66: die gezahlte Vorsteuer
5. Feld 83: die Zahllast  
(zu deinen Gunsten mit einem „-“ davor)

**Der Personal-Trainer als Kleinunternehmer.** Du hast die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UstG) zu optieren. Als Kleinunternehmer geltest du, wenn du im Vorjahr nicht mehr als 22.000 Euro Umsatz gemacht hast (Stand: 2021) und gleichzeitig dein Umsatz im folgenden, aktuellen Geschäftsjahr nicht 50.000 Euro übersteigen wird. Beide Voraussetzungen müssen gegeben sein. Die Wahl für oder gegen die Kleinunternehmerregelung nimmst du im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vor (Abb. 1).

Vor dem ersten Geschäftsjahr schätzt du deinen voraussichtlichen Jahresumsatz. Diese Schätzung ist aber nicht bindend, von daher hast du vor dem ersten Geschäftsjahr immer eine Wahlmöglichkeit. Gib hierzu im Erfassungsbogen einen Umsatz von unter 22.000 Euro an. Beginnst du deine Geschäftstätigkeit während des Jahres, erfolgt eine anteilige Umsatzberechnung: für 6 Monate = 11.000 Euro Umsatzprognose.

**Wahlrecht.** Ob du Umsatzsteuer in Rechnung stellst oder nicht, hat an sich zwei Hauptgründe dafür oder dagegen. Wenn du auf die Kleinunternehmerregelung optierst haben deine Kunden den Vorteil keine Umsatzsteuer zahlen zu müssen, was einen positiven Kaufentscheid forcieren kann (wobei sich deine Kunden nicht aufgrund sondern „trotz“ deines Preises für dich entscheiden sollen).

Du hast dann gleichzeitig die Möglichkeit einen höheren Preis (brutto wie netto) anzusetzen, was mehr Umsatz bedeutet. Im Falle von höheren Investitionen (z. B. für Trainingsgeräte, eigene Räumlichkeiten) empfehle ich dir die Umsatzsteuerberechnung, da du dir wahrscheinlich einiges der von dir bezahlten Vorsteuer wiederholen kannst. In diesem Fall bist du vorsteuerabzugsberechtigt. Im Zweifel besprich dieses Thema unbedingt vorab mit deinem Steuerberater.

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer		
<b>7.1 Gesamtumsatz</b> (geschätzt)	im Jahr der Betriebsöffnung EUR	im Folgejahr EUR
	12.000	15.000
<b>7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG)</b>		
Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	(siehe Eintragungen zu Tz. 1.3 Übernahme)
<b>7.3 Kleinunternehmer-Regelung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17 500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir nehmen die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz - UStG -) in Anspruch. Wir weisen in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert aus und können keinen Vorsteuerabzug geltend machen. <b>Hinweis:</b> Angaben zu Tz. 7.7 und 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht abzugeben.	
<input type="checkbox"/>	Wir verzichten auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.	

Abbildung 1: Wahlmöglichkeit Kleinunternehmerregelung

**5-Jahres-Bindung.** Entscheidest du dich trotz deines Wahlrechts für die Berechnung von Umsatzsteuer bist du an diese Entscheidung 5 Jahr gebunden. Das soll verhindern, dass du dir mit geringen Umsätzen im ersten Jahr hohe Vorsteuererstattungen sicherst, und dann im zweiten Jahr zur kundenfreundlicheren Kleinunternehmer-Regelung wechselst.

Frühestens im sechsten Jahr kannst du wieder Kleinunternehmer werden, wenn dein Umsatz im fünften Jahr unter 22.000 Euro lag und im sechsten Jahr voraussichtlich nicht 50.000 Euro übersteigen wird. Dafür genügt ein einfaches Schreiben an das Finanzamt, in dem du den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung widerrufst.

Bedenke aber: Wenn du im ersten Jahr einen Umsatz von mehr als 22.000 erzielt hast, musst du ab dem zweiten Jahr Umsatzsteuer in Rechnung

stellen. Versäumst du dies, musst du die Umsatzsteuer nachträglich abführen (inklusive Säumniszuschläge) und deine Kundenrechnungen entsprechend korrigieren. Da deine Kunden dir keine 19 Prozent nachzahlen werden, wirst du 19 Prozent deines Umsatzes verlieren. ●

#### Zahllast

Eingemommene Umsatzsteuer  $\leq$  gezahlte Vorsteuer = Zahllast

Eingemommene Umsatzsteuer  $>$  gezahlte Vorsteuer = negative Differenz = Zahllast geht an das Finanzamt

Eingemommene Umsatzsteuer  $<$  gezahlte Vorsteuer = positive Differenz = Gutschrift vom Finanzamt